Bebauungsplan Nr. 128
“Bahnhofstraße/Basler Straße“

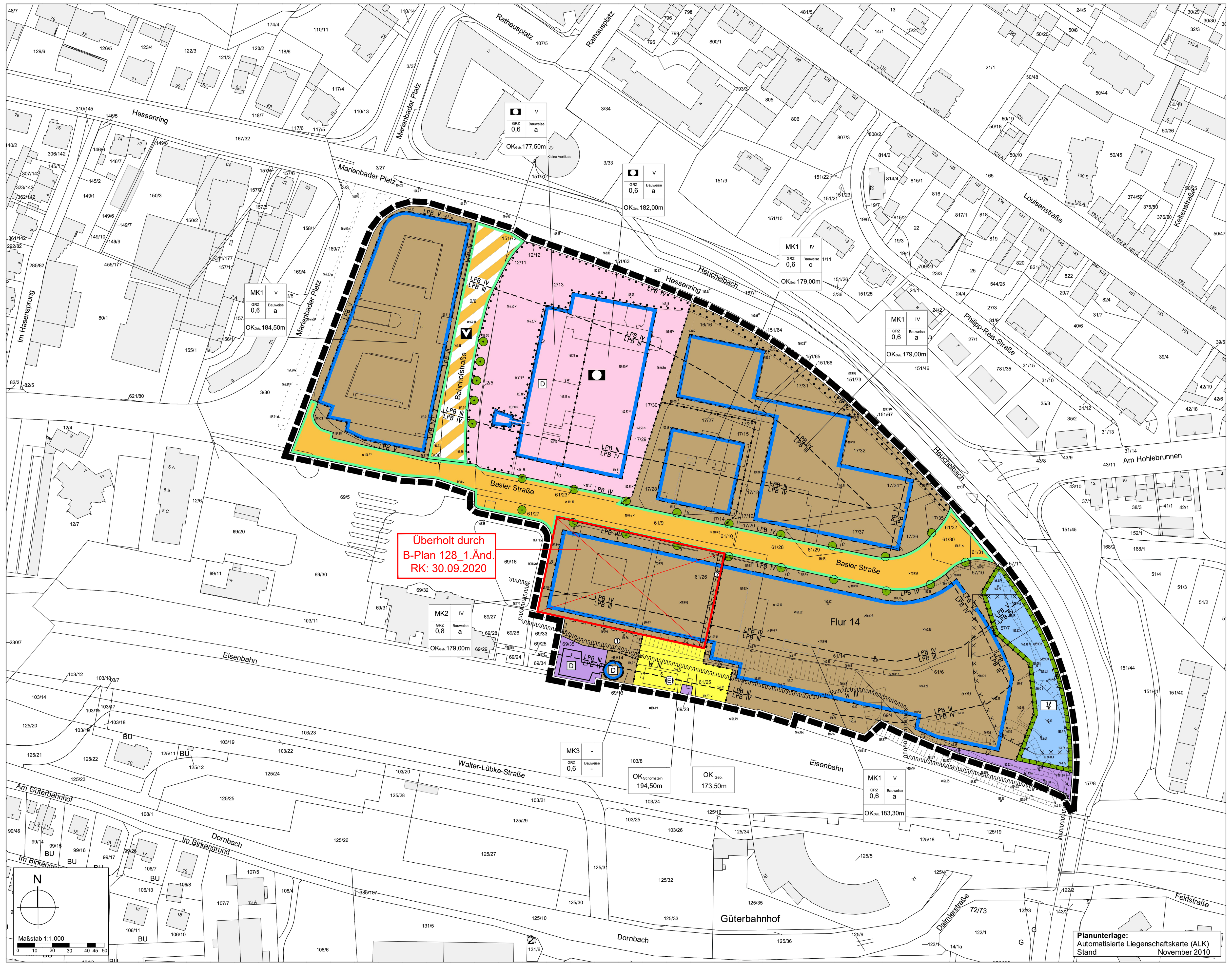

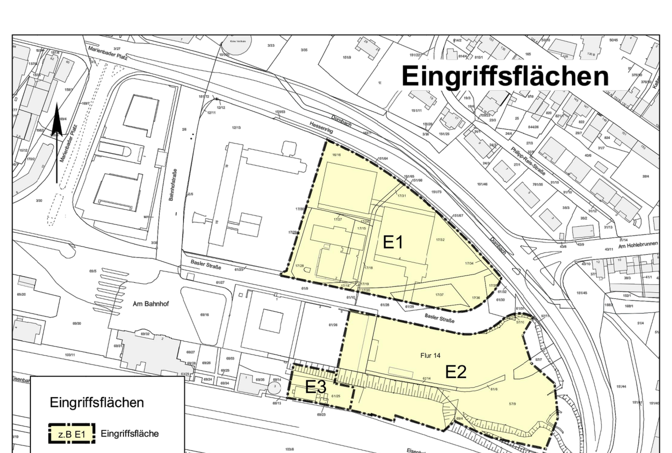

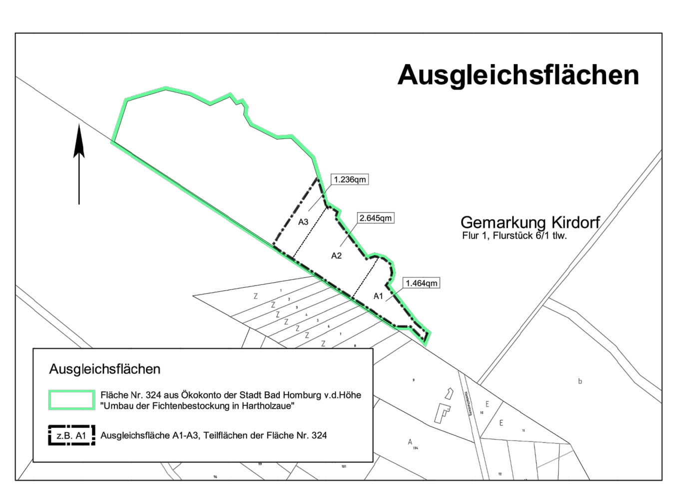

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180).

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548).

Planzeichenerklärung (PlanzV)

Art der baulichen Nutzung

MK 1,2,3 — Kerngebiete (siehe textliche Festsetzung I.1)

Maß der baulichen Nutzung

z.B. GRZ 0,6 — Grundflächenzahl (siehe textliche Festsetzung I.2.1)

z.B. V — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (römische Ziffer)

$OK_{Geb.}$... m — maximale Gebäudehöhe in m ü. NN (siehe textliche Festsetzung I.2.2)

$OK_{Schornstein}$... m — maximale Schornsteinhöhe in m ü. NN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung I.3.1)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Bahnanlagen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsfläche

Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Flächen für Versorgungsanlagen

(E) Zweckbestimmung Energiezentrale mit Blockheizkraftwerk.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen (Dornbach)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zweckbestimmung Bachrenaturierung

Anpflanzung von Bäumen (siehe textliche Festsetzung I.5.1)

Erhalt von Bäumen (siehe textliche Festsetzung I.5.4)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung I.5.5).

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen I.6.1 und I.6.2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Maße in Meter, z.B. 5 m

LPB III / LPB IV — Lärmpegelbereiche (siehe textliche Festsetzung I.4.1)

Nachrichtliche Übernahmen

D — Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

W III — Wasserschutzgebiet, Zone III der Trinkwassergewinnungsanlage „Lange Meile I“ der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (siehe Hinweis V.3)

Altablagerungsfläche (siehe Hinweis V.4)

Textliche Festsetzungen (BauGB)

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Kerngebiet MK 1 gemäß § 7 BauNVO

Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind im Kerngebiet MK1 unzulässig:
- Vergnügungsstätten
- Tankstellen

Gemäß § 1 (9) BauNVO werden im Kerngebiet MK 1 die gemäß § 7 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und die gemäß § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie folgt eingeschränkt:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gemäß der Bad Homburger Sortimentsliste sind unzulässig. Davon ausgenommen sind kleinteilige Einzelhandelsbetriebe und Fachgeschäfte für den unmittelbaren Tagesbedarf mit einer Verkaufsfläche bis maximal 200 qm (siehe Hinweis V.10).
- Wohnungen sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn ihre Aufenthaltsräume und sonstigen schutzbedürftigen Räume auf der den Straßenverkehrsflächen und Bahnanlagen abgewandten Seite angeordnet sind.

1.2 Kerngebiet MK 2 gemäß § 7 BauNVO

Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind im Kerngebiet MK 2 unzulässig:
- Tankstellen

Gemäß § 1 (9) BauNVO werden im Kerngebiet MK 2 die gemäß § 7 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und die gemäß § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie folgt eingeschränkt:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gemäß der Bad Homburger Sortimentsliste sind unzulässig. Davon ausgenommen sind kleinteilige Einzelhandelsbetriebe und Fachgeschäfte für den unmittelbaren Tagesbedarf mit einer Verkaufsfläche bis maximal 200 qm (siehe Hinweis V.10).
- Vergnügungsstätten sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind folgende Vergnügungsstätten nach Maßgabe dieser Festsetzung:
  1. Multiplexkino
  2. Diskothek
  3. Kombination aus Diskothek, Trendsporthalle und Cafe
- Wohnungen sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn ihre Aufenthaltsräume und sonstigen schutzbedürftigen Räume auf der den Straßenverkehrsflächen und Bahnanlagen abgewandten Seite angeordnet sind.

1.3 Kerngebiet MK 3 gemäß § 7 BauNVO

Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind im Kerngebiet MK 3 unzulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Tankstellen
- Wohnungen unterhalb des 4. Vollgeschosses

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl
Im Kerngebiet MK 1 und MK 2 ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO bis zu einer GRZ = 0,9 zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 Festgesetzt wird der höchste Punkt der baulichen Anlagen als maximale Gebäudehöhe über NN. Dachaufbauten gemäß II.1.2 dürfen diese Höhe überschreiten.

2.2.2 Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 177,50 m ü.NN bis zu einem Wert von 182,00 m ü.NN. unter der Voraussetzung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ausnahmsweise zulässig.

3. Bauweise

3.1 Abweichende Bauweise a
Von der offenen Bauweise abweichend sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4.1 Zum Schutz vor Außenlärm müssen in Abhängigkeit von der Lage im Plangebiet die Gebäudeaußenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" in der Fassung vom November 1989, erfüllen. Die Anforderungen an die Schalldämmung ergeben sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen.

Tabelle 8 DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
			Raumarten		
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärm-pegel“	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
		dB(A)	erf. $R'_{W,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Das erforderliche Schalldämmmaß nach Tabelle 8 der DIN 4109 ist in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.

Tabelle 9 DIN 4109: Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_{(G)}$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_{(G)}$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
$S_{(G)}$: Grundfläche eine Aufenthaltsraumes in m²

Von den festgesetzten Lärmpegelbereichen kann auf Nachweis abgewichen werden, wenn sich durch die konkrete Gebäudestellung andere Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ergeben.

Für Schlafräume (Schlafzimmer und Kinderzimmer und Einzimmerappartements) sind schallgedämpfte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen.

5. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen zum Anpflanzen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5.1 Anpflanzung von Bäumen
Je zeichnerisch festgesetztem Einzelbaum ist eine Winterlinde (Tilia cordata) zu pflanzen (Qualität: Hochstamm, mind. dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 20-25 cm in einem Meter Höhe über Gelände). Die Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorte können aus funktionalen Gründen (bspw. Lage der Grundstückszufahrten) um bis zu 5,0 m verschoben werden.

5.2 Dachbegrünung
Mindestens 70% der Dachflächen mit Ausnahme der denkmalgeschützten Gebäude sind dauerhaft extensiv zu begrünen.

5.3 Begrünung Grundstücksfreiflächen
Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je angefangene 200 qm Grundstücksfreifläche ist ein Laubbaum (Qualität: Hochstamm, mind. dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16-18 cm in einem Meter Höhe über Gelände) entsprechend der Artenliste A oder vergleichbarer Art zu pflanzen. Vorhandene Bäume können angerechnet werden. Die Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
Bei der Bepflanzung der Grundstücke, welche an die Bahnanlagen grenzen, dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände darf das Maß der Endwuchshöhe nicht unterschreiten.

5.4 Erhalt von Bäumen
Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen (Winterlinde, Qualität: Hochstamm, mind. dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16-18 cm in einem Meter Höhe über Gelände).

5.5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
Die vorhandenen Bäume und Sträucher (Gehölze) sind zu erhalten. Bei Abgang sind Laubbäume entsprechend der Artenliste A (Laubbäume) oder vergleichbarer Arten zu ersetzen (Qualität: Hochstamm, mind. dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16-18 cm in einem Meter Höhe über Gelände). Sträucher sind bei Abgang entsprechend der Artenliste B (Sträucher) oder vergleichbarer Arten zu ersetzen (Qualität mindestens zweimal verpflanzt, Mindesthöhe 80 cm).

6. Mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

6.1 Die mit ① gekennzeichnete Fläche ist zugunsten der Flurstücke 69/35, 69/14 sowie zugunsten der Fläche für Versorgungsanlagen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

6.2 Die mit ② gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht (4 m Breite) zugunsten der Fläche für Versorgungsanlagen zu belasten.

7. Zuordnungsfestsetzungen

Die Ausgleichsfläche A1 auf dem Flurstück 6/1, Flur 1, Gemarkung Kirdorf wird den Eingriffen auf der Eingriffsfläche E1 zugeordnet.
Die Ausgleichsfläche A2 auf dem Flurstück 6/1, Flur 1, Gemarkung Kirdorf wird den Eingriffen auf der Eingriffsfläche E2 zugeordnet.
Die Ausgleichsfläche A3 auf dem Flurstück 6/1, Flur 1, Gemarkung Kirdorf wird den Eingriffen auf der Eingriffsfläche E3 zugeordnet.

Zur Lage der Eingriffsflächen siehe Plan „Eingriffsflächen“. Zur Lage der Ausgleichsflächen siehe Plan „Ausgleichsflächen“.

II. Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 (3) Hessische Bauordnung (HBO)

1. Dächer

1.1 Dachformen/Dachneigungen
Im Plangebiet sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung zulässig.

1.2 Dachaufbauten
Im Plangebiet sind Dachaufbauten unzulässig. Ausgenommen hiervon sind:
- Anlagen für die Nutzung von Solarenergie, wenn diese mindestens 3,0 m von der Außenfassade des darunter liegenden Geschosses zurücktreten. Ausnahmsweise können Anlagen zur Nutzung von Solarenergie in einem Abstand von bis zu 1,0 m zu der Außenfassade des darunter liegenden Geschosses zugelassen werden, wenn sie eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- Betriebstechnisch notwendige Anlagen sowie Aufzugsüberfahrten bis zu einer Höhe von 1,5 m, wenn diese mindestens 3,0 m von der Außenfassade des darunter liegenden Geschosses zurücktreten.

2. Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen und Firmenaufschriften an Gebäuden müssen vollflächig innerhalb der Fassadenfläche untergebracht werden. Werbeanlagen und Firmenaufschriften auf Dachflächen und am Dachrand sind unzulässig. Die Höhe der Werbeanlage innerhalb der Fassade darf 1,5 m nicht überschreiten.

2.2 Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf in ihrer Summe 3 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.

2.3 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 10,0 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.

2.4 Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:
- Blinkende und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen, Skybeamer und Billboards (Plakatwände)
- Werbeanlagen an sich verändernden oder sich bewegenden Konstruktionen
- Fahnenmasten

3. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 76 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geoder Verboten der Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 (3) HBO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 37 (4) Hessisches Wassergesetz (HWG)

1. Niederschlagswasser
Für das Kerngebiet MK 1 südlich der Basler Straße gilt: Das auf den befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Rückhalt und Drosselung direkt in den Dornbach einzuleiten. Die zulässige Einleitemenge in den Dornbach bemisst sich anhand der natürlichen Abflusssituation des Dornbachs, die nicht nachteilig verändert werden darf.

IV. Pflanzlisten

1. Pflanzliste A: Heimische und standortgerechte Bäume:

Bäume 1 .Ordnung (Wuchshöhe >= 20m)

Berg-Ahorn - Acer pseudoplatanus
Spitz-Ahorn - Acer platanoides (i.S.)
Gemeine Esche - Fraxinus excelsior (i.S.)
Trauben-Eiche - Quercus petraea
Stiel-Eiche - Quercus robur (i.S.)
Winter-Linde - Tilia cordata (i.S.)
Sommer-Linde - Tilia platyphyllos

Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe <= 20 m)

Feld-Ahorn - Acer campestre
Hainbuche - Carpinus betulus (i.S.)
Mehlbeere - Sorbus aria
Eberesche - Sorbus aucuparia
Schwed. Mehlbeere - Sorbus intermedia (i.S.)
Speierling - Sorbus domestica
Walnuss - Juglans regia
Vogelkirsche - Prunus avium

Obstbaum Hochstämme

2. Pflanzliste B: Heimische und standortgerechte Sträucher:

Kornelkirsche - Cornus mas
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
Hasel - Corylus avellana
Weißdorn - Crateagus spec.
Pfaffenhütchen - Euonymus europaea
Liguster - Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Traubenkirsche - Prunus padus
Schlehe - Prunus spinosa
Echter Kreuzdorn - Rhamnus cathartica
Lederblättrige Rose - Rosa caesia
Hunds-Rose - Rosa canina
Hecken Rose - Rosa corymbifera
Wein-Rose - Rosa rubiginosa
Sal-Weide - Salix caprea
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Trauben-Holunder - Sambucus racemosa
Gewöhnl. Schneeball - Viburnum opulus
Wolliger Schneeball - Viburnum lantana

V. Hinweise

1. Denkmalschutz
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gem. § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

2. Heilquellenschutzgebiet
Das Plangebiet liegt in der Zone C (quantitative Schutzzone) des Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Homburg vom 28.11.1985.

3. Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt tlw. in dem Wasserschutzgebiet, Zone III der Trinkwassergewinnungsanlage „Lange Meile I“ der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.

4. Altlasten
Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich eine Altablagerungsfläche. Bei Inanspruchnahme dieser Fläche durch Überbauung oder sonstige Nutzung sind zur abfallrechtlichen Einstufung der Bodenmasse Untersuchungen erforderlich. Im Übrigen ist im gesamten Plangebiet mit Auffüllungen (schlackehaltige Bodenmasse, Bauschutt u.ä.) zu rechnen. Sanierungsbedürftige Belastungen sind nicht zu erwarten.

5. Schutz von Versorgungsleitungen
Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass tief wurzelnde Bäume einen ausreichenden Abstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen aufweisen müssen.

6. Rückhaltung von Niederschlagswasser
Die Erfordernisse von Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

7. Grundwasserspiegel
Bei der Unterkellerung von Gebäuden, bei Tiefgaragen, etc. ist ggf. mit anstehendem Grundwasser zu rechnen. Hier sind entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen (weiße Wanne, o. ä.). Nach HWG ist eine dauerhafte Grundwasserableitung über Drainagen unzulässig.

8. Oberbodenaushub
Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Mutterboden (Oberbodenaushub) ist entsprechend DIN 18915, Blatt 2 zu sichern, fachgerecht zu lagern und soweit möglich zur Grünflächengestaltung zu verwenden. Überschüssiges Material ist sachgerecht zu verwenden (vgl. auch § 202 BauGB).

9. Artenschutz
9.1 Die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen haben in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zu erfolgen.

9.2 Beim Abriss von Gebäuden ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Vögel oder Fledermäuse vermeidbar getötet oder verletzt werden. Im Rahmen einer Voruntersuchung – ca. 4 Wochen vor Beginn der Abrissmaßnahmen – ist zu klären, ob sich relevante Arten im oder am Gebäude aufhalten. Die Untersuchung ist unmittelbar vor Abriss zu wiederholen, um ggf. eine Tierrettung durchzuführen. Des Weiteren wird auf die Artenschutzprüfung (Stand August 2011) des Büro Gall verwiesen.

10. Zentrenkonzept für Einzelhandel
Es wird auf das Zentrenkonzept 2012 für den Einzelhandel der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in der Fassung vom 02.05.2012 hingewiesen. Die darin festgeschriebene Bad Homburger Sortimentsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. dgl.) können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe, Rathausplatz 1, Fachbereich Stadtplanung / Städtebau eingesehen werden.

Ausfertigungsvemerk

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, am 27.09.2012 als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bad Homburg v.d.Höhe

den 11.10.2012 Siegel

gez.
Michael Korwisi
Oberbürgermeister

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 (2) BauGB:
Genehmigt am 18.12.2012 (Az: III 31.2-61d 02/01-181)

Regierungspräsidium Darmstadt

Siegel

gez.
im Auftrag
Ortmüller

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 16.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf § 215 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Bebauungsplan Nr. 128
“Bahnhofstraße/Basler Straße“

Fachbereich Stadtplanung — Stand § 10 BauGB

Bearbeitung:

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16, 35440 Linden, Tel. 06403 / 95370, Fax. 953730

[CHRISTIANE] Z:\DATA\BAD_HOMBURG-20021209\SUB00002\54_BAHNHOF_BASLER.LEG